

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nº 6

Sonnabend, den 10. Februar

1917

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 8. Februar 1917.

Zur Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln
wird im Einverständnisse mit denstellvertretenden Generalkommandos XII und XIX hierdurch angeordnet, daß
vom 7. d. J. ab

die Theater und Lichtspielhäuser, sowie mit Ausnahme der von der Militärverwaltung belegten Säle sämtliche Säle und Räume, in denen Versammlungen, Vorträge, musikalische Darbietungen und sonstige Veranstaltungen stattfinden, im ganzen Lande bis auf weiteres zu schließen sind. Vom gleichen Tage ab haben alle Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, sowie öffentlichen Vergnügungsstätten jeder Art im ganzen Lande bis auf weiteres um 10 Uhr abends

zu schließen. Ausnahmen sind unzulässig. Zu widerhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 und der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1916 bestraft.

Dresden, am 5. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 8. Februar 1917.

Versütterung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen.

Die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 1314 — wird hiermit in Erinnerung gebracht.

§ 1. **Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl, sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei** dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 2, nicht versüttet werden.

Versüttet werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Windengröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen. Die Versütterung darf nur erfolgen an Schweine und an Flederwisch, und nur, soweit die Versütterung an Schweine und an Flederwisch nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

§ 2. Wer den Vorschriften in § 1 zuwidert handelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorschriften, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Chemnitz, den 2. Februar 1917.

Der Kommunalverband des Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 8. Februar 1917.

Preisaushänge im Kleinhandel.

Die durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22. und 27. Juli 1915 vorgeschriebenen Preisaufzeichnungen für Lebensmittel sind künftig am 1. und 15. jeden Monats zu erneuern. Die für den jeweils bevorstehenden Halbmonat bestimmten Aufzeichnungen sind spätestens am 13. und am 28. jeden Monats der Kreisbehörde zur Abstempelung vorzulegen; gleichzeitig sind 2 Abschriften des Aufzeichnungen abzuliefern (1 Abschrift für die Amtshauptmannschaft und 1 Abschrift für die Gemeindebehörde).

Die Abschriften sollen außer den Verkaufs- auch die Einkaufspreise der Waren enthalten, wie sie sich aus den Rechnungen, ohne Hinzurechnung irgendwelcher Unkosten, ergeben.

Chemnitz, am 7. Februar 1917.

269 K. F. II.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 8. Februar 1917.

Mit Verordnung vom 20. Januar 1917 — 60 II V — hat das Königliche Ministerium des Innern Gründzüge für Schutzimpfungen gegen den Schweinerotlauf aufgestellt. Das Nähere hierüber ist in der 2. Beflagge der Sächsischen Staatszeitung vom 29. Januar 1917 ersichtlich.

Wenn auch im hiesigen Bezirk zurzeit auf eine zwangswise Rollauftschutzimpfung nicht zu gekommen werden braucht, so wird den Schweinebesitzern doch angelegerichtet empfohlen, die Rollauftschutzimpfungen an ihren Tieren freiwillig durch Tierärzte ausführen zu lassen.

Die Anmeldung zur freiwilligen Impfung haben die Schweinebesitzer bis spätestens zum 28. Februar 1917 bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu bewirken, die dann das Weitere veranlassen wird.

Der Impfstoff wird staatlicherseits kostenlos zur Verfügung gestellt, die Kosten für die Impfung selbst sind vom Besitzer der Tiere zu tragen.

Chemnitz, am 6. Februar 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Saatkartoffelbezug.

Bestellungen auf Saatkartoffeln sind bis Montag, den 12. Februar, mittags 12 Uhr im hiesigen Meldeamt einzureichen. Ob die bestellten Mengen geliefert werden können, steht noch nicht fest.

Reichenbrand, am 9. Februar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Bestellungen auf Saatkartoffeln

werden noch bis Montag, den 12. Februar 1917 im Rathaus entgegengenommen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 9. Februar 1917.

Parochie Reichenbrand.

Um Sonntag Sexagesima, den 11. Februar, Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst: Hilfsgeistlicher Oehler.

Dienstag Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.

Umlaufschein: Pfarrer Rein.

Parochie Rabenstein.

Um Sonntag Sexagesima, 9 Uhr Predigtgottesdienst: Pfarrer Weidauer.

11 Uhr Kindergottesdienst: Hilfsgeistlicher Dobrucky.

8 Uhr evang. Jünglingsverein.

Ausflug des Jungfrauenvereins nach Rödental wegen Kälte verschoben.

Donnerstag, 15. Februar, 1/2 Uhr Generalversammlung des Haussäubererverbandes im Weißen Adler (Golfklub). Wochennamt vom 12.—18. Februar: Pfarrer Weidauer.

Rabenstein. Bei der Hauptversammlung des Haussäubererverbandes in Rabenstein-Rottluff, Donnerstag, 15. Februar, 8 Uhr wird Herr Jugendpfleger Ulbricht aus Chemnitz, ein erfahrener Kaufmann, einen lehrreichen Vortrag halten über das Thema "Geld". Er wird u. a. interessante Mitteilungen machen über die Herstellung des Geldes, der Münzen, des Papiergeldes, insbesondere auch des Kriegsgeldes. Mit Rücksicht auf die auf 10 Uhr festgesetzte Polizei- W.

Hundekuchen

Ausflug für Jugendpflege zu Rabenstein.

Der nächste Räumabend findet erst Donnerstag, den 22. Febr., statt.

Hundekuchen

empfiehlt

Drogerie Siegmar.

Eine sonnige Halb-Etage,
sofort zu vermieten. Preis 260 Mk.

Siegmar, Amalienstraße 4, part.

Halb-Etage
zu vermieten

Siegmar, Amalienstraße 5, I.

Halb-Etage und kleinere Wohnung
ab 1. April oder früher zu vermieten

Siegmar, Wiesenstraße 1, I.

Stube mit Alkoven
und Kammer

zu vermieten

Reichenbrand, Hohensteiner Str. 59.

Schöne Halb-Etage,
kein Parterre, m. gr. Küche, pr. 1 April

ev. spät. in Siegmar, Reichenbrand, Rabenstein oder Neustadt zu mieten gefügt.

Off. unt. B. W. an die Exp. d. Bl. etb.

Halb-Etage
ab 1. April zu vermieten

Reichenbrand, Hofer Straße 80.

Sonnige Halb-Etage frei
Siegmar, Amalienstraße 2.

2 Wohnungen à 190 und 200 M.

Rabenstein, Dist. 3, und eine größere

Wohnung zu 350 M. Dist. 6 sofort zu vermieten.

L. Spindler.

Schöne Halb-Etage
mit Balkon, in ruhiger Lage, mit Gas u.

elektr. u. allem Zubeh., ab 1. April zu verm.

Siegmar, Kaufmannstraße 6.

Alleine Wohnung
ab 1. April zu vermieten

Siegmar, Hofer Straße 20.

5 Mark Belohnung,
wer Mädchen Arbeit in Munitions-

fabrik verhofft. Ges. Angab. unter

P. 93 an die Exp. d. Bl. erbitten.

Ausgekämmtes Haar

kauft Friseur Weber, Reichenbrand.

Gleich- und Drehstrom-Motore

Kauf zu höchsten Preisen gegen sofortige Rasse.

Max Eichmann,

Rabenstein.

Möbliertes Zimmer zu vermieten

Neustadt, Zwicker Straße 1F II.

Grenze Siegmar.

2 Herren können kost

und Logis erhalten

Siegmar, Hofer Straße 40, part.